Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 30 (S. 526-529)**
Titel	**Verordnung zum Gesetz über das Ausverkaufswesen.**
Ordnungsnummer	
Datum	29.09.1917

[S. 526] § 1. Das Gesuch um Bewilligung eines Ausverkaufes (Total- oder Teilausverkaufes) oder eines Ausnahmeverkaufes muß enthalten: Die Firma, den Namen des verantwortlichen Geschäftsleiters, die Angabe des Geschäftslokals des Gesuchstellers, den Grund und die Zeitdauer des Verkaufes und den ungefähren Betrag des zu erwartenden Umsatzes. // [S. 527]

§ 2. Die Justiz- und Polizeidirektion überweist die Gesuche um Ausverkaufs- oder Ausnahmeverkaufsbewilligungen der Ortspolizeibehörde zur Vernehmlassung und prüft sie dann auf die Veranlassung zu einer ausnahmsweisen Verkaufsart und bei Ausverkäufen auf den Umfang des zu liquidierenden. Warenbestandes. Von der Erteilung der Bewilligung gibt sie der Ortspolizeibehörde Kenntnis.

§ 3. Die Ankündigung eines Totalausverkaufes darf nur solchen Geschäftsinhabern gestattet werden, die ihr Geschäft aufgeben wollen und die mindestens zwei Jahre in derselben Gemeinde gewerbsmäßig mit den zu liquidierenden Warengattungen gehandelt haben.

In außerordentlichen Fällen (Todesfall, staatliche Bevormundung, andauernde schwere Krankheit des Geschäftsinhabers u. dgl.) kann die Direktion der Justiz und Polizei Ausnahmen von dieser Bestimmung bewilligen.

§ 4. Ein Totalausverkauf wird nur bewilligt, wenn sämtliche Warenbestände durch den bisherigen Geschäftsinhaber oder seine Erben im Ausverkaufe liquidiert werden. Von der Zustellung der Bewilligung des Ausverkaufes an dürfen keine Waren mehr zugeführt werden.

§ 5. Ein Totalausverkauf darf die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

In außerordentlichen Fällen kann die Direktion der Justiz und Polizei die Frist verlängern, jedoch höchstens um drei Monate.

§ 6. Nach Beendigung des Totalausverkaufes darf dem Geschäftsinhaber oder einer. Firma, bei welcher er beteiligt ist, in der Regel binnen drei Jahren kein weiterer Totalausverkauf in den gleichen Artikeln bewilligt werden. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des § 3, Absatz 2.

§ 7. Einem Geschäftsinhaber können jährlich höchstens zwei Teilausverkäufe oder zwei Ausnahmeverkäufe von einer Dauer von je einem halben Monate bewilligt werden, oder ein einziger Verkauf von einem Monat. // [S. 528]

Solche Teilausverkäufe oder Ausnahmeverkäufe dürfen nur in den Monaten Januar, Februar, Juli und August abgehalten werden.

Die Polizeidirektion kann Ausnahmeverkäufe auch in andern Monaten gestatten, wenn die Beschaffenheit der Ware dies erfordert.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 8. Ein Teilausverkauf oder Ausnahmeverkauf darf nur solchen Geschäftsinhabern gestattet werden, die während mindestens einem Jahre in derselben Gemeinde gewerbsmäßig mit den zu verkaufenden Waren gehandelt haben.

§ 9. Bei Teilausverkäufen oder Ausnahmeverkäufen ist der Geschäftsinhaber verpflichtet, über den erzielten Umsatz besonders Buch zu führen und davon der zuständigen Behörde Einsichtnahme zu gestatten.

§ 10. Die auf Grund von § 4 des Gesetzes über das Ausverkaufswesen zu entrichtende Abgabe wird bei Bewilligung des Ausverkaufes oder des Ausnahmeverkaufes vorläufig schätzungsweise festgesetzt und ist im voraus zu entrichten. Die endgültige Abrechnung findet nach Schluß des Ausverkaufes statt.

§ 11. Konkurs- oder betreibungsrechtliche Ausverkäufe und Ausnahmeverkäufe sind gebührenfrei, sofern sie unter amtlicher Leitung und auf Rechnung der Konkurs- oder Pfändungsmasse durchgeführt werden.

§ 12. Die Ausverkaufs- oder Ausnahmeverkaufsbewilligung ist zu verweigern, wenn die Anmeldung die Absicht unlautern Geschäftsgebarens erkennen läßt. Eine bereits erteilte Bewilligung ist zu entziehen, wenn ein solches Gebaren offenbar wird; gegen Ungehorsame ist durch die Statthalterämter nötigenfalls die Schließung des Geschäftes anzuordnen.

Eine Rückvergütung der bezahlten Abgabe oder Gebühr findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 13. Übertretungen dieser Verordnung werden durch die Statthalterämter mit Polizeibußen von 20 bis 1000 Franken geahndet. Gegen Rückfällige sind Bußen bis auf 2000 Franken // [S. 529] zulässig; in schweren Fällen kann die Überweisung an das Bezirksgericht erfolgen.

§ 14. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf den Bewilligungsscheinen abzudrucken.

§ 15. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Die Justiz- und Polizeidirektion wird mit ihrer Vollziehung beauftragt.

Zürich, den 29. September 1917.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Dr. O. Wettstein.
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016